Badische Landesbibliothek Karlsruhe

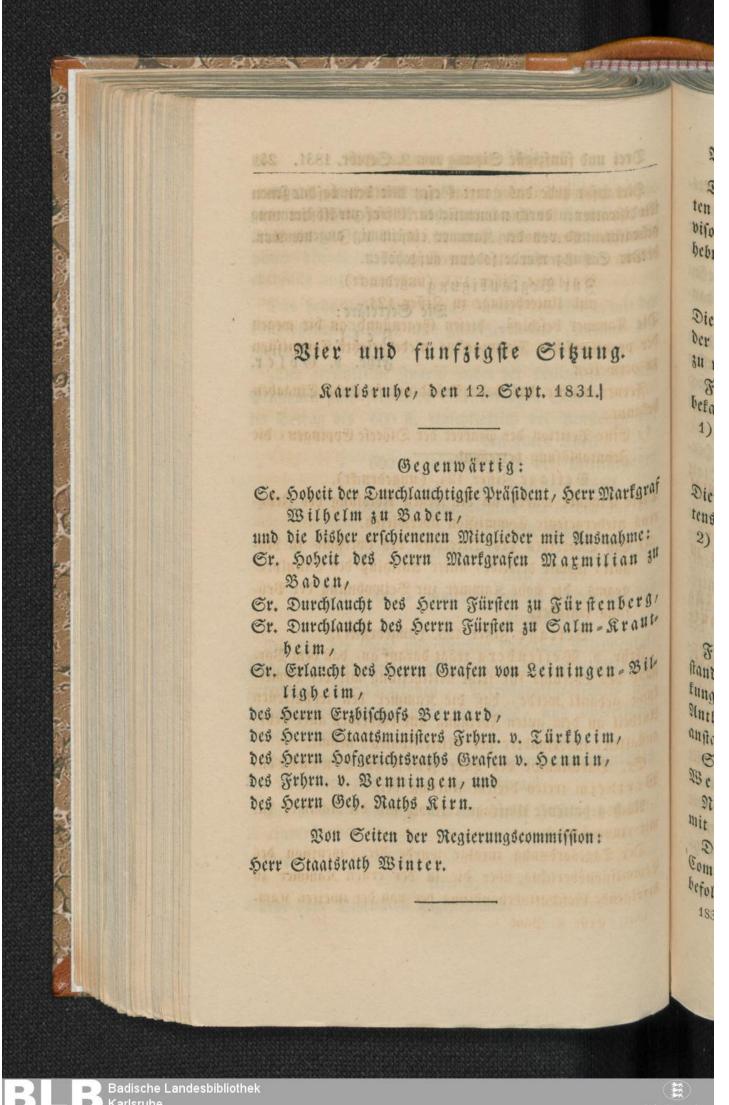
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

54. Sitzung (12.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968



Bier und fünfzigste Sigung vom 12. Sept. 1831. 241

Das bobe Prafidium verlas eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Anerkennung der Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung vom 22. April v. J., die Aufbebung des Strafengelds betreffend,

Beilage Ziffer 123, (ungedruckt), und Unterbeilage ju Ziffer 123.

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand an die wegen der provisorischen Finanggesetze niedergesetzte Commission du verweisen.

Ferner machte bas bobe Prafidium folgende Gingaben befannt :

1) Gine Petition der Pfarrer der Diocefe Eppingen, Die Bebntablöfung betreffend,

Beilage Ziffer 124. (ungedruckt).

Diese Eingabe wurde an die wegen Ablösung des Zehntens niedergefente Commiffion überwiefen.

2) Ein Schreiben des Directors des Lyceums in Rafatt, womit derfelbe, unter Unschluß des Schulprograms, die bobe Kammer gur Beiwohnung der Prüfung einladet,

Beilage Biffer 125. (ungedruckt).

Frbr. v. Weffenberg trägt darauf an, daß bem Borfand des Luceums für seine Mittheilung mit der Bemerfung gedankt werde, daß die Kammer den lebhaftesten Untheil an dem guten Fortgang und Gedeihen aller Lehr= anstalten, insbesondere der Mittelschulen, nehme.

Se. Durchlaucht ber herr Fürft gu Lowenftein-Bertheim treten diefem Antrage bei.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer damit einverstanden.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion des Commissionsberichts über die in der ersten Kammer zu befolgende Geschäftsbehandlung der von der zweiten Kam-

1831. Erfte A. Band 3.

rfarat

me:

ın 3¹¹

erg/

raut

93 il

16

mer gemachten Mittheilungen in Bezug auf die Budgets, nachweisungen eröffnet.

Professor Zell: Die Prüfung der Nachweisungen hat Adressen verschiedenen Inhalts in der andern Kammer veranlaßt, und es entstand die Frage, wie diese Adressen unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen und zu behandels seien?

Besonders war die Frage zu erörtern, die bei andern Gelegenheiten schon vorgekommen ist, ob diese Adressen und Beschlüsse den Bestimmungen unterliegen, die nach unserer Berkassung bei der Finanzgesetzgebung obwalten oder nicht.

Ihre Commission, Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Ser ren! war der Meinung, daß diefes lettere nicht Statt finde. Es fonnte die Aufgabe der Commission nicht fein überhaupt diefes gange Berhaltnif, das bei Finanggefeten obwaltet, zu prufen; fie hielt es eben fo wenig für ihre Aufgabe, zu erörtern, ob es etwa nothwendig schiene, in der Form der Nachweifungen eine Menderung eintre ten gu laffen, fondern fie fonnte ibre Aufgabe nur barin feben, nach den bisher bestehenden Gefeten, und ber bisher üblichen Form der Nachweifungen Diefen Gegell fand zu behandeln. Run läßt fich zwar nicht bezweifeln baß, wenn man nur auf den Inhalt und das Wefen fieht, die Nachweifungen junächst nur als Beweise bes Bollzugs des Budgets erscheinen, fo daß man die Be hauptung aufstellen fonnte: was vom Budget gilt, gill auch von den Rachweifungen. Allein die Betrachtung ber Form führt ju einem andern Resultate. Go wie die Nachweisungen nämlich bisher den Kammern vorge legt wurden, erscheinen fie durchaus nicht als Gefeb entwürfe.

Da nun nach dem betreffenden f. der Berfaffung nut

bon fam

wei fer

mis

der

mur

neb

einf

oller febri

lieg

meir

die

gene

gefa

delt

durc

faffu

fo g

Mit

werr

Be.

miff

den

chen

in 3

dage

erfre

Bier und fünfzigfte Sigung vom 12. Sept. 1831. 243

von Finanzgesetzen die Rede ist, bei welchen die Wirksamkeit der ersten Kammer beschränkt wird, da die Nachweisungen serner keine Gesetzentwürfe sind, und in dieser Form nicht vorgelegt werden, so konnte sich die Commission nicht veranlast sehen, hier von dem Wortlant der Verfassung abzuweichen. Demnach ist die erste Kammer an die Veschlüsse, die in der andern Kammer gefast wurden, durchaus nicht gebunden; sie kann einzelne annehmen und verwersen, oder verbessern. Dieses ist der einsache Grund des Commissionsantrages. Es ließen sich allerdings hieran noch andere Vetrachtungen und Vorsschläge anknüpsen, was aber nicht die Ausgabe im vorsliegenden Falle zu sein schien.

Frhr. v. Weffenberg: Der Commissionsbericht hat meines Erachtens die Nichtigkeit des Grundsaßes, daß die Nachweisungen über die Finanzverwaltung vergansener Jahre und die von der andern Kammer darüber gefaßten Beschlüsse von uns nicht als Finanzgeseße behandelt werden müssen, und daß wir demnach hierin nicht durch die Bestimmungen gebunden sind, welche die Berfassung für die Behandlung von Finanzgeseßen vorschreibt, so gründlich und ausführlich dargethan, daß wohl alle Mitglieder dieser hohen Kammer davon überzeugt sein werden.

Se. Durchlancht der Herr Fürst zu Löwenstein-Bertheim: Ich bin ganz mit den Ansichten der Commission einverstanden; nur muß ich in Beziehung auf den letten Satz, der im Commissionsberichte ausgesprochen ist, daß es wünschenswerth sei, die Nachweisungen in Form von Gesehentwürfen fünstig vorzulegen, mich dagegen erklären. Dadurch wird die Wirksamkeit der ersten Kammer geschmälert und beschränkt, was wir doch

en hat

daction.

immer pressen

ndern ressen nach nalten

e Her Statt

efetien r ihre hiene,

darin d der degen-

rifeln, Wesen

e ved e ve

htung o wie

oorger esett

g nut

nicht thun dürfen, weil sie schon durch die Berfassung felbst in Bezug auf Finanzgesetze genug beschränft ift.

Prof. Zell: Der eigentliche Vorschlag der Commiffion ift nur diefer: Die hohe Kammer moge die Sache fo anfeben, daß fie nicht beschränkt sei in ihren Beschlüß fen über die Adreffen. Was am Ende derfelben beigefügt wurde, foll nicht jur Schluffaffung der hoben Rammer Beranlaffung geben. Daß in Zukunft Nachweisungen in Form von Gefetentwürfen vorgelegt werden , ift nur eint bier angedeutete Unsicht der Commiffion. Es ift nicht ju laugnen, daß wenn diefe Menderung eingeführt wurde die Wirksamfeit der erften Kammer in Beziehung auf Die Nachweifungen dann eben fo beschränkt ware, wie ibre Wirtsamkeit in Beziehung auf das Budget. Es schiell indeffen der Commission, daß dennoch im allgemeinen 31 tereffe eine folche Ginrichtung zweckmäßig mare. würde durch diese Einrichtung nm fo fester allen will führlichen Meberschreitungen vorgebengt. Auch findet sich diese Einrichtung in andern constitutionellen Staaten namentlich in Frankreich. Seit dem Jahr 1827 wird der betreffende Minister zu einer jeden Ueberschreitung einer Budgetposition durch eine eigene Ordonnang Des Königs ermächtigt, und diese verschiedenen Ordonnangell werden als provisorische Gesetze betrachtet, und wie bit andern provisorischen Gefete den Kammern gur Beftatt gung vorgelegt. Es ift nicht zu längnen, daß in Folge dieser Einrichtung Fälle eintreten können, die mit Schwie rigkeiten verbunden find, da zu einem jeden Gefete bit Einwilligung der drei Factoren nothwendig ift. Es fant die Frage entstehen, was in folchen Fällen geschieht wenn die Regierung demjenigen, was die Kammern be schließen, ihre Beistimmung nicht gibt. Fedenfalls hal diese Einrichtung aber die Folge, und muß sie haben

3

das

vorg

We e

Ser

nich

fung

3

Unfi

dief

6.2

mer

inte

die !

diefe

Grü

Com

For

fes

diese

fen

Ste

als ich

vorz

in o

führ

werr

(33

gensi

die

Vier und fünfzigste Sitzung vom 12. Sept. 1831. 245 daß mit um so größerer Behutsamkeit Ueberschreitungen vorgenommen werden.

fassung

ommif-

Sache Schliff

igefügt

ammer

gen in

nr eine

nicht

wiirde

auf die

ie ihre febien

en III

n will

det sich

taaten/

reitung nx des

nangen

vie die

Bestäti

Folge

schwie

epe die

s fann

schieht

ern be

us hat

baben

wird

ift.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Bertheim: Es ist mir um so angenehmer, von dem herrn Berichterstatter zu erfahren, daß die Commission nicht gerade beabsichtigt, durch die vorliegenden Bemertungen einen Beschluß der Kammer herbeiführen zu wollen.

Grbr. v. Goler: 3ch bin im Allgemeinen mit ben Unfichten der Commiffion über die Geschäftsbehandlung dieser Adressen einverstanden, weil ich glaube, daß der . der Berfaffung, der die Birtfamteit der erften Rammer bei Rinanggefegen beschränft, im engften Ginne gu Interpretiren und nur so zu verstehen sei, daß wenn ein Die Finangen betreffender Gesetzentwurf vorgelegt ift, dann diese beschränkende Bestimmung eintrete. Aus denselben Gründen fann ich aber dem ausgesprochenen Wunsche der Commission nicht beipflichten, diese Nachweisungen in der Form von Gesetzen vorlegen zu lassen. Ich spreche diefes deswegen bier aus, weil ich in der Hoffnung, daß dieser Wunsch nicht von der Kammer getheilt werde, bunschen muß, daß sich die Kammer bestimmt gegen diefen Wunsch ausspreche, indem man sonft aus diefer Stelle des Commissionsberichts den Schluß ziehen könnte, als fei die Kammer damit einverstanden. Ohnedies halte ich diese Art, die Nachweisungen in Form von Gesetzen borzulegen, nicht einmal für beffer als die jezige; fie ift In allen deutschen constitutionellen Staaten nicht eingeführt, indem die Nachweisungen wie bei und behandelt werden.

Geh. Rath v. Rüdt: Der Vericht umfaßt zwei Gegenstände, einmal die Erledigung der gegenwärtigen Vorlage, und dann eine Andentung einer Maßregel, die für
die Zukunft zweckmäßig scheint.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird kein Zweisel übrig sein, daß nach den Anträgen der Commission verstähren werden muß, indem der betreffende Paragraph der Verfassung sagt: nur bei Finanzgesetzen ist die erste Kammer in ihrer Wirksamkeit so weit beschränkt, daß sie solche nur im Ganzen annehmen oder verwerfen kann. Alles andere, was in Form von Adressen, Beschwerden, Unklagen oder Vorstellungen vorkommt, darüber hat sie nach Stimmenmehrheit sich auszusprechen.

Der zweite Punkt betrifft die Andeutung, daß fünftig die Nachweisungen in Form von Gesetzentwürfen vorges legt werden möchten.

3ch betrachte diefes als einen Gegenstand der Ausbil dung der Verfaffung. Wir haben und durch die Erfah rung schon überzeugt, daß verschiedene Inflitute, Die in der Berfaffung im Allgemeinen aufgeführt find, einer nabern Ausbildung bedürfen, wenn fie den Zweck erreis chen follen, den die Verfassung beabsichtigt. Bei Finans' gefegen, wie bei jedem andern Gefet, scheint es mir in der Absicht zu liegen, daß es eingehalten werde; es if Diefes noch näher in der Berfaffungsurfunde ausgefpro chen, indem die Regierung für verbunden erflart wird, genaue Nachweifungen über ihre Berwendung vorzulegen. Es entfieht die Frage, welchen materiellen 3weck follen diese Nachweisungen haben? wenn sie nur dazu bienen follen, daß man fieht, ob mehr oder weniger ausgegeben morden fei, und man fie gleichfam nur als Materialien ju Aufstellung eines fünftigen Budgets betrachtet. Dann glaube ich, ware der Beifat in der Berfaffung felbft gant überflüffig; denn ju Aufftellung eines neuen Budgets if es gang natürlich, daß die Verwendungen der früheren Sabre gunächst die Materialien abgeben muffen. scheint aber, daß ein anderer Zweck dabei beabsichtigt

2

wir

Hän

auf

woll

mög

dung

wirr

des

Sta

Bud

Ber

20

neue

Gefe

nabr

wert

8. 23

gabe

aller

3we

Meh

Gefe

werr

mir

Befo

nesn

Star

werr

den

die s

es a

Forr

gern

Bier und fünfzigste Sigung vom 12. Septbr. 1831. 247

weifel

1 per-

is der

Rame

as fic

fann.

er den

at sie

inftig

porge

usbil

erfah=

die in

einer

errei.

inans"

rir ill

es ift

efpro-

mirt/

tegen.

follen

vienen

aeben

ialien

Dann

gans

to ift

beren

mir

chtigt

wird, weil gerade die Finanzen die wichtigsten Gegenstände in fleinern Staaten sind, daß damit noch genauer auf die Bollziehung des Budgets hingewirkt werden wollte. Dieses ist meines Dafürhaltens nicht anders möglich, als wenn die Mehrausgabe mit ihrer Begrünsdung wieder in Form eines Geschentwurfs vorgelegt wird. Diese Form der Borlage oder die Berichtigung des Budgets in früheren Jahren besteht auch in andern Staaten, und das mit großem Nußen, weil dadurch das Budget vervollständigt, und erst nach Verwilligung aller Verwendungen für vollzogen angesehen werden kann.

Bir haben diesen Kall in Frankreich, wo mit jedem neuen Budget ein nachträgliches mit einem besonderen Gesetze vorgelegt wird, wo die Mehrausgaben und Ginnahmen nachgewiesen und von den Kammern bewilligt werden. Es scheint dieses der Form nach nöthig, denn 1. B. das Budget von 1828, wenn es noch weitere Mus-Saben mit fich bringt, ift noch nicht erledigt. Ich glaube allerdings, daß es in dem Geifte der Verfassung und im Iwecke der Finanzgesetzgebung liegt, daß künftig die Mehrausgaben und Einnahmen mit einem nachträglichen Gefet zu dem betreffenden Budget vorgelegt und bestätigt werden müßten, denn nur auf diesem Wege scheint es mir möglich, daß dann auch in gesetzlicher Form eine Beschwerde geführt werden könne. Damit will ich keineswegs den Verhandlungen vorgreifen, die noch darüber Statt finden werden, ob eine Mehrausgabe gerechtfertigt werden kann, und welche Wirkung die Beschlüsse nach den bisherigen Gesetzen haben; sondern ich glaube, nur die Ansicht der Commission unterstützen zu müssen, daß allerdings wünschenswerth ift, wenn diese gesetzliche Form, die im Geiste der Verfassung und in den Anforderungen der Finanzgesetzgebung liegt, ins Leben gerufen

8 Park State State

wird; es ift diefes eine Ausbildung der Berfassung, und zwar eines der wichtigsten Theile derfelben.

Frhr. v. Weffenberg : Daf die Form der Borleguns der Nachweisungen über die vergangene Finanzperiode in Berbindung mit einem Gesegentwurf über die einzelnen Positionen den Vorzug verdiene, muß ich anerkennen. Indessen glaube ich doch, daß auch die Form der bis berigen Behandlung der Sache jum Zweck führen fonne. Mach diefer Form ift es nämlich gang in der Befugnif beider Kammern, die Nachweifungen zu prüfen, und nach geschöpfter Ueberzeugung die Berwilligung ju ver fagen, wegen unguläßigen Heberschreitungen aber Be schwerde zu führen, oder Klage zu erheben. Die Grund fațe, welche der einen wie der andern Kammer bierin gu Leitsternen dienen , find dieselben. Es fann und foll fich nur davon handeln, daß die von der Berfaffung vor geschriebene Ordnung in Sinsicht der Finangen genau beobachtet, und das Staatsbudget fo in Erfüllung gefest werde, wie es von den beiden Kammern angenommen und bewilligt worden ift.

Meg. Com. Staatsrath Winter: In allen constitutionellen Staaten gibt es keine schwierigere Frage, und keine Frage, die weniger zu einem Resultate führt, als eine Verfassungsfrage, wenn nämlich die Kammern über den Sinn einer Stelle der Verfassung mit einander in Widerspruch sind, oder beide Kammern mit der Regierung. Ieder Theil wird gewöhnlich seine Ansicht ber haupten, kein Theil wird gern nachgeben, und sie wird also unentschieden bleiben. Zu diesen Fragen gehört zu erst der §. 55. der Verfassung. Nach dem Sinne der Verfassung wird die Regierung immer behaupten, daß nur bei dem Aussagengesetz und bei den Gesetzen, welche Abgaben betressen, die Vestimmung des §. 60. eintreten,

3

wed

alg

3m

Wei

Das

fie :

2

nig

ane

die

Gp

die

gele

Bur

gefe

lage

bem

her

nich Sti

die

wer

des

wer

alle

Da

das

der

wer

Bier und fünfzigste Sigung vom 12, Septbr. 1831. 249

weder das Staatsbudget, noch die Nachweisungen können als Gesetze gesten, denn das Budget hat keinen andern Zweck, als die Aussagen zu begründen, und die Nachweisungen haben keinen andern Zweck, als darzuthun, daß die Gester theils sachgemäß verwendet wurden, theils sie die Grundlage des künftigen Budgets bisden.

, und

equing

ode in relnen

r bis

fönne. uanik

und

pers

2300

bierin

o foll

vor.

genau

mmen

tutio

t, als

er in

neates

ot be

wird rt 311

e der

, das

reten/

Da nun Ihre Commission diese Grundsätze, daß wenigstens die detailirten Uebersichten fein Gesetz seien,
anerkennt, so brauche ich mich nicht weiter auszusprechen.

Die Frage, welche Rechte den Ständen zufteben, wenn die Budgetspositionen überschritten werden, wird gur Sprache fommen, wenn die einzelnen Nachweisungen, die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung Ihnen vorgelegt werden; vor der Sand fonnte man über diefen Bunct hinaus geben. Daß der Art. 60. nur von Finanggefeten handle, d. h. von folchen, durch die eine Auflage begründet, und die Beiträge von den Unterthanen bewilligt werden follen, geht aus der ganzen Berfaffung bervor, und es ist einleuchtend, daß die Nachweisungen nicht darunter gehören. Der Grund ift der: In allen Staaten ift das erfte Bedürfniß: Geld; daber muffen die Steuern bewilligt werden, es ist daher absolut nothwendig, daß das Auflagengesetz zu Stande fomme. Jedes andere Gesetz kann angenommen, es kann verworfen werden, der Staat wird darüber nicht zu Grunde geben; Mein wenn er fein Geld hat, wenn er feine Steuern erheben fann, dann wird es schlimm mit ihm fieben. Daher muß man auf Mittel und Wege denken, einen folchen Zustand zu vermeiden, und deßhalb wurde hier das Recht der ersten Kammer beschränkt, die Beschlüsse der zweiten Kammer nichtig zu machen, weil man nothwendigerweise zu einem Resultat kommen muß. Daffelbe ut aber bei den Nachweisungen nicht der Fall. Die

By San Carlot and the san Carlot

Nachweisungen haben nicht zum Zweck, die auszuschreisbenden Steuern zu bewilligen, sondern sie haben nur den Zweck, bei den bereits bewilligten und eingegangenen Geldern sich zu überzeugen, auf welche Weise sie verwendet wurden. Hier ist also durchaus nicht derselbe Zweck; sind auch die beiden Kammern verschiedener Meinung, hat es auf den Staat nicht den mindesten Einstuß, indem dadurch der Gang der Staatsverwaltung nicht gehemmt wird. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der ersten Kammer liegt, eine solche Beschränfung zu machen, auch wird die Regierung nie geneigt sein, auf eine Beschränfung der Art einzugehen.

Frhr. v. Weffenberg: Wenn gleich in der erften Kammer auf der Behauptung festgehalten wird, daß die Rachweisungen über die Finangverwaltung, wie fie jest vorgelegt worden, nicht als Finanggesetze behandelt werden muffen; fo folgt daraus doch feineswegs, daß das Staatsbudget felbit nicht als ein Finanggefet il betrachten und zu behandeln fei. Diefer Folgerung, Die aus dem Bortrag bes herrn Regierungscommiffars ber vorgeht, muß ich auf's bestimmteste widersprechen. Gowohl die Bestimmungen über die Ausgaben, als über die Einnahmen, die das Staatsbudget enthält, bilden das Finanggeset, und es ift nicht nur ein Recht, son bern auch die Pflicht der beiden Kammern, darüber zu wachen, daß die Artifel oder die Bostionen die fes Gefetes im Wefentlichen genau beobachtet werden. Es muß ihnen mithin auch zusteben, solche Ueberschrets tungen, die dem Finanggeset zuwiderlaufen, zu verwerfen, und sogar nach Umftänden Beschwerde und Rlage darüber zu erheben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es find zwei Puncte, die der Frhr. v. Wessenberg von dem, was ich sagte,

5

beri

wor

four

wor

Ber

falle

wor

die

habi

nich

mac

dies

die

20

ein

der

awis

man

run

man

Ber

fein

faffi

das

imm

faffi

den

Und

Wei

Bier und fünfzigfte Sigung vom 12. Septbr. 1831. 251

英国西西亚西亚西亚西西

wreis

nur

ange

Weise

fcbie-

min-

nicht,

folche

a nic

chen.

ersten

a die

e jest

ndelt

Das

13 311

, die

ber

500

über

ilden

fon.

rüber

Dic-

rden. Hreis

mer-

Riage

neter

agter

berührt hat. Ich bin aber von ihm falsch verstanden worden; ich habe gefagt, es ist ein himmelweiter Unterschied, ob Gelder für die Zufunft bewilligt werden follen, damit die Staatsmaschine ihren Gang fortschreiten tann, oder ob die früher bewilligten Gelder verwendet worden find. Bei dem erften muß ein gleichförmiger Beschluß Statt finden, und das Finanzgeset kann nie fallen. Deswegen allein ift diese Beschränkung gemacht worden, fie wurde aber nicht gemacht bei den Geldern, die bereits eingenommen und verwendet find. Damit babe ich nicht fagen wollen, daß der ersten Kammer nicht daffelbe Recht zustehe, wie der zweiten; nur kann die erste Kammer einen Beschluß der zweiten ungültig machen, wenn sie hinsichtlich der Nachweisungen nicht dieselbe Unficht hat, was fie aber nicht fann bei Getdern, die erft für die Bufunft erhoben werden.

Was den andern Bunct betrifft, ob das Staatsbudget ein Finanzgesetz sei, so bin ich anderer Meinung, als der Frhr. v. Wessenberg. Dieser Streit wird immer wissehen den beiden Kammern und der Regierung bleiben; man kann darüber seine Ansichten haben, und die Erfahrung lehrt, daß man die Verfassung so auslegt, wie man glaubt und wünscht, daß sie zweckmäßig sein soll. Wenn ich einen Artisel unserer Verfassung nicht, wie er sein könnte, sondern wie er wirklich ist, mit der Verfassung anderer Staaten vergleiche, so wird sich ergeben, daß dieses dort so, und hier anders ist. Ich muß mich immer an das bisher Vestehende halten, und die Verfassung in dem Sinne auslegen, indem sie gegeben worsden ist.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: In hinsicht der Undeutung des hrn. Geh. Raths v. Rüdt, daß die Nachweisungen fünftig in der Form von Gesetzentwürfen vorgelegt werden follen, gestehe ich frei, daß nur der Zweck damit verbunden werden foll, immer noch nicht flat vor Augen liegt. Er ift um fo wichtiger, weil er eine Abanderung der Verfaffung jur Folge bat, und weil et in den Rechten diefer hoben Kammer eine bedeutende Beschränfung macht. Ich babe nur im Allgemeinen ge bort, daß es deswegen für wünschenswerth gehalten werde, weil es für den gewissenhaften Bollzug des Bud gets eine Garantie abgebe. Welche weitere Garantie durch die Vorlegung der Nachweisungen in Form von Gesetzentwürfen erzielet wird, fann ich nicht einsehen denn der Zweck, der dadurch erreicht werden foll, ift ja bei dem bisher bei uns eingehaltenen Bang ber nämlich: daß man bei blogen Nachweifungen eben fo gut Be schwerde führen und gewiffe Ausgaben nicht bewilligen kann. Findet eine Ueberschreitung des Budgets Statt, fo wird fie von der Regierung motivirt werden und die Person, die sie gemacht hat, wird sich durch die Autorisation der Regierung zu schüßen wissen. Ich fant alfo der Ansicht des Srn. Geb. Raths v. Rudt durchaus nicht beitreten.

Geh. Nath Frhr. v. Rüdt: Ich habe in meinem früheren Vortrage zwei Gegenstände nicht angeführt, weil ich glaubte, daß es für den Augenblick noch zu früh sei. Der Gang der Discussion aber führt von selbst dahin, nämlich auf den Zweck, den eine solche Abänderung haben könnte; und dann auf den weitern Punkt, ob die Befugnisse dieser hohen Kammer durch eine solche Bestimmung erweitert oder geschmälert werden. Es ist noch eine weitere Bemerkung vorgesommen, daß nämlich durch diese angedeutete Bestimmung in dem Commissions, bericht eine Abänderung der Verfassung beabsichtigt werde. Der Zweck, den die Nachweisungen an sich haben, ist

ine

fun

Fa

nic

mer

alle

das

erft

gen

Fal

dur

ift

ane

Das

we

tit

ein

fini

in

nac

fön

der

38e

win

Dar

bed

Ra

fo

fpr

har

Bier und fünfzigste Sipung vom 12. Septbr. 1831. 253

twar bezeichnet worden, der Zweck aber, den die Prüsfung hat, ist bisher nicht angegeben worden.

3wect

t flar

eil er

utende

en ger

balten

Bud

rantic

febens

mlich:

t Ber hewile

idaets

er den

ch die

fann chaus

einem

führti

fruh

at day

erung ob die

230

in lich

Tions

verde.

Nach dem 6. 55. der Verfassung ift der hauptfächlichste Fall herausgehoben, der nämlich, daß die Verwendung nicht bewilligter Gelder geprüft werden fonne. entsteht die Frage: wo ift diese Verwendung vorgekommen? Ueber die bewilligten Gelder ware wenig Anftand; allein über die nicht bewilligten scheint es nothwendig, daß ein Gesegentwurf vorgelegt werden muffe, der fie erft bewilligt. Die Folge der Prüfung der Nachweisungen ift, wie bier schon bemerkt worden, daß geeigneten Valls eine Beschwerde geführt, und daß gewisse Ausgaben durückgewiesen werden tonnen. Wenn diefes ber Fall iff, wenn dieses von Seite der Regierungscommission anerkannt wird, dann fällt ber größte Theil des Zwecks, daß sie in gesetzlicher Form vorgelegt werden follen, weg. Wie die Verfassung die Vorlage verlangt, darüber ist noch ein großer Zweifel. Die Nachweisungen enthalten eine Resumé der Rechnungen, was eingenommen und ausgegeben wird; sie werden durchgegangen, und man findet Poffen, Die zu beanstanden find. Run finde ich in dem Art. 55. der Verfassung feine Bestimmung, wonach solche Gelder ohne weiteres zurückgewiesen werden tonnen. Man fann zwar eine Beschwerde führen, allein der Civilpunft ift noch nicht erledigt. Dur in diefer Beziehung wäre ein Gefet nöthig. Wenn anerkannt wird, daß diese Nachweifungen denselben Zweck haben, dann erkläre ich felbst, daß wir kein besonderes Gesetz bedürfen. Gine Beschränkung der Befugnisse der ersten Rammer würde darin nicht liegen; denn wenn bisher, to wie ich es betrachte, die Kammern nur darüber aussprechen fonnten, ob fie diefe Ausgaben für gerechtfertigt balten oder nicht, und man die Folgen im eigentlichen

Sinne aus der Verfaffung leicht berausbeben fann, fo ift ihre Befugniß viel mehr beschränft, als wenn fie & einem Gefete die Ginwilligung im Allgemeinen bat und man fagen fann, diese und jene Ausgabe wird bewilligt oder nicht. Ich glaube, daß diefes eber eine Erweiterung als Schmälerung der Rechte der erften Kam mer ware. Gine Abanderung des f. 55. der Berfal fung wird darin nicht liegen, fondern eine Erläuterung deffeiben; defiwegen bin ich dem Wunfche des Commissions berichtes beigetreten, weil ich darin eine Borforge für einen wichtigen Theil der Berfaffung finde, weil bei ber Frage über Geldverwendungen Jeder betheiligt ift, und das allgemeine Intereffe allerdings einige Berücksichtiguns fordert, und weil endlich, wenn fich die Unfichten ge genüber fteben, welche Wirkungen und Folgen eint folche Zurückweisung haben foll, niemand ba ift, bet eigentlich darüber entscheidet. Wir fonnten in den Fall fommen, viele Zeit und Dinbe ju folchen Gegenftanden au verwenden, wo dann der Erfolg nichts ware.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein Wertheim: Ich theile vollkommen die Unsichten deb Hrn. Reg. Commissärs, daß die Nachweisungen durchand nicht als wirkliche Finanzgesetze betrachtet werden können; wenn dieses der Fall wäre, so würde die Freiheit die fer hohen Kammer zu delibiriren aufhören.

Frhr. v. Göler: Die Ansichten des Hrn. Geh. Nathi Frhrn. v. Rüdt fann ich durchans nicht theisen, daß durch diese neue Bestimmung die Wirksamkeit der ersten Kammer nicht beschränkt, sondern erweitert würde. Denn nach der künstigen Form würden die Nachweisungen als ein Geses vorgelegt, und dann könnte die erste Kammer das Geses nur im Allgemeinen annehmen oder verwersen. seli

har

fan

fre

me

jed

geh Wi

wit

gef

fth fth

fen

dur

der

not

(2)

Na

det

der

Gt

3

gru

bei

ift

nur

fon

Bier und fünfzigfte Sigung vom 12. Septbr. 1831. 255

Nach der gegenwärtigen Einrichtung werden die einstelnen Ausgaben bewilligt; ist eine Ueberschreitung vorshanden, so muß der Minister diesetben rechtsertigen; kann er sie nicht rechtsertigen, so steht es jeder Kammer frei, Beschwerde zu führen, oder den betressenden Mistister anzuklagen.

n, fo

fie 311

bati

ird be-

r cinc

Ram

acrfal-

terung

Tions

ae fiir

ei der

, 11110

tigung

en ge

, bet

in Fall

tänden

fein

in bes

rcham

innen!

it dic

Natho pak

criter

viirbe.

chivel

te die

ehmen

Liegt ein gleicher Fall vor, dann haben beide Kammern darüber zu beschließen, und die Majorität in
ieder der beiden Kammern entscheidet darüber; darans
geht klar hervor, daß nach der jezigen Einrichtung die Birksamkeit der ersten Kammer durchaus nicht beschränkt wird. Weil indessen doch über diesen Punkt so viel gesagt wurde, und weil unsere verehrte Budgetcommission in der Selbstverläugnung so weit gegangen zu sein scheint, die Rechte der ersten Kammer selbst zu beschränken, so wünschte ich, daß diese hohe Kammer diesen Wunsch nicht zu dem Ihrigen machen werde.

Professor Zell: Was die Ansicht betrifft, als sei durch eine Abänderung der Form hinsichtlich der Vorlage der Nachweisungen eine Veränderung der Verfassung nothwendig, so kann ich dieser Ansicht nicht beipslichten. (Der Nedner verliest den §. 55. der Verfassung.) Nach dem Wortlaut dieses §. könnte die hier genannte detailirte Uebersicht über die Verwendung als integrirender Theil des Auslagegesesses betrachtet werden, wie das Staatsbudget selbst.

Was die Sache selbst betrifft, so liegt der Hauptsund, der mich bestimmt, der Ansicht der Commission beizutreten, darin. Das wichtigste Recht der Stände ist das Necht der Steuerbewilligung. Dieses Necht kann nur mit Erfolg ausgeübt werden, wenn nicht en bloc, sondern nach einzelnen Positionen bewilligt wird. Lesteres hat aber nur dann einen Sinn, wenn gesepsiehe

Formen vorhanden sind, welche die möglichst genaut Beobachtung der einzelnen Positionen verbürgen. Ich sche solche schüßende Formen in der Maßregel, daß die Nachweisungen als Gesetze vorgelegt werden.

Wenn jest Ausstellungen in den Nachweisungen gemacht werden, so geschieht es in der Form von Adressen.
Wenn nun auch beide Rammern diese Adressen der Negierung übergeben, so steht es immer noch im Willen
der Regierung, der Adresse beizutreten oder nicht. In
lest ist freilich immer die Einstimmung der Regierung
nöthig, und die Hauptgarantie, daß hier alles geschiehts
was geschehen soll, bleibt diese, daß mit der größten
Pünktlichkeit diese Nachweisung geprüft, öffentlich verhandelt, und daß nöthigenfalls Beschwerde gesührt
werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Bemerfungen des Srn. Geb. Rathe v. Mudt über die Frage, mas dann geschehen foll, wenn Ausgaben gemacht werden welche von den Ständen als nicht gerechtfertiget ange feben werden, und daß darüber Dunfelheit in der Berfaffung ift, wird wohl zerfallen, wenn man folgende Anficht festhält, die ich bier nur als meine Anficht aus spreche, weil ich nicht autorisirt bin, sie als Unsicht ber Regierung zu geben. Nach dem f. 55. fieht der Gat feft, daß nur die Auflagen ausgeschrieben und erhoben werden dürfen, die im Auflagegefet bestimmt find. Alles was mehr erhoben wird, ift widerrechtlich und ift ein Bergeben, über welches Unflage erhoben werden fann. Es ift ein Bergeben gegen die Berfaffung. Wenn man aber das Staatsbudget nicht als ein Gefeg, fondern als einen Voranschlag betrachtet, der in all feinen ein zelnen Theilen nachweist, was nach Berhältnif von Durchschnittsberechnungen jährlich das Bedürfniß fein

3

mac

Befe

fun

Gel

geni

es f

Das

und

fon

fie

fie

Gin

nich

bern

geac geac

mäß wen

dies

ten

gelti

Hebi

anzu

in b

fo m

Nich

über

funn

der

183

Vier und fünfzigste Sipung vom 12. Septbr. 1831. 257

genane

af die

en ge

reffen.

r Ne

grillen

ierung

chieht

rößten

ch ver

reführl

funach

, was

ange

ger-

t aus

Gal

boben

oluce

ft ein

fann.

ndern

n eins

von

feill

311

Sch

mag, und es nur als Grundlage, auf die das Finang-Befet gebaut ift, ansieht, so wird sich bei den Nachweis sungen ziemlich leicht entscheiden lassen, inwiesern diese Gelder verwendet worden find, ob gefpart oder mehr ausgegeben worden ift. In den beiden erften Fällen bedarf es feiner weitern Nachweifung, nur im lettern Falle, wenn mehr ausgegeben wurde, muß nachgewiesen werden, daß es nothwendig war, diese Mehrausgabe zu machen, und darüber haben nun die Kammern zu entscheiden; fie tonnen fagen, diefe Ausgabe war unnöthig, fie können fie tadeln, fie konnen darüber Beschwerde führen, und fie können von ihrem Anklagerecht Gebrauch machen. Ein anderer Weg steht meines Erachtens den Kammern nicht offen, sie find feine Tribunale, sie fonnen feinen berurtheiten, daß er bezahlen foll. Wenn das Budget ein aproximativer Voranschlag ift, so muß die Möglichkeit gegeben fein, wenn die Staatsverwaltung ihren regelmäßigen Lauf geben foll, daß auch, wo es die Nothbendigkeit gebietet, mehr ausgegeben werden fann. Ob dieß immer zweckmäßig fei, oder nicht , hangt von Unfichten ab, und da mag die Ansicht der Regierung foriel Belten, als die Ansicht der Kammern. Dieses ift meine Ueberzeugung.

Frhr. v. Wessenberg: Daß das Staatsbudget, wenn es von den Kammern angenommen ist, nur als Voranschlag anzusehen sei, dieß wird sicherlich weder in dieser, noch in der andern Kammer jemals anerkannt werden. Eben so wenig kann man zugeben, daß bloß Ueberschreitungen in Sinsicht der Austagen oder Einnahmen Anlaß zur Nichtbewilligung und zur Beschwerde geben können. Auch über die Nichtverwendung, auch wegen der Nichtausgaben kann Beschwerde Statt sinden, wenn der Zweck, welcher Bewilligung zu Grunde lag, nicht erreicht, oder

1831. Erste K. Band 3.

17

258

vereitelt worden ift. Auf den Staatshaushalt fonnen die Beschlüffe in Betreff der Nachweisungen allerdings einen bedeutenden Ginfluß haben, denn diefe Beschluffe follen bewirken, daß das in Erfüllung gehe, mas bas Finanggefet vorgeschrieben bat, und bas wieder gut ge macht werde, was ihm entgegenläuft. Was übrigens die Form der Nachweisungen betrifft, so mare es dem Urt. 55. unferer Berfaffung nicht zuwider, wenn bit Regierung mit den Nachweifungen einen Gefegentwurf über die einzelnen Positionen verbande. Gie mare auch am zweckmäßigsten. Damit aber diefe Form als noth wendig gefordert werden fonnte, ware, wie ich glaube, vorerft eine gesetliche Erläuterung des f. 55. erforder lich, und diese Erläuterung fonnte nur im Wege einer Motion erreicht werden. Als eine folche Motion fant die bloße Andeutung eines Wunsches im Commissionsbe richte nicht angeseben werden.

Prälat Hüffell: Ich habe nur einige wenige Worte über diesen Gegenstand, und zwar von der allgemeinen Seite betrachtet, hinzuzufügen. Es ist unbezweiselt nach dem Sinne der Verfassung, daß die beiden Kammern in der Gesetzgebung des Landes zu gleichen Theisen berechtigt sind; überall heißt es die Stände, und immer nur die Stände. Eine einzige Ausnahme ist in dem §. 60. gemacht.

Unter Finanzgesetzen wird offenbar nichts anders verstanden, als die Gesetze, vermittelst derer die Auslagell erhoben werden sollen. Was nun die Klagen betriffts die bei denselben vorsommen können, so ist offenbar daß jenige ganz richtig, was der Hr. Reg. Com. gesagt batt daß dieß Sache jeder der beiden Kammern ist. Eine solche Beschräntung in dieser Beziehung scheint mir unt

23

nöth

beri

3

geste

die

dahe

mögi

auso

(3)

Untr

Mög

nur

Unfi

mach

31

und

filmn

niede

6

gebt

ich lü

der s

und

name

und ;

Comm

des 1

der 2

23

fünft

follen

Bier und fünfzigste Sigung vom 12. Septbr. 1831. 259

höthig, und ich glaube, daß es ganz füglich bei der bisberigen Form belaffen werden fann.

Frhr. v. Göler: Ich habe meinen Antrag deswegen gestellt, weil der Commissionsbericht mehr Publicität erlangt, und weil man daraus schließen könnte, als hätte die Rammer diesen Wunsch ausgesprochen. Ich stelle daher den Antrag, daß die Kammer sich aussprechen möge, ob sie den Wunsch, der im Commissionsbericht ausgedrückt ist, theile.

Großhofmeister Frhr. v. Verkheim: Ich würde den Antrag unterstüßen, wenn ich glaubte, daß es in der Möglichkeit der Dinge liege, über meine Ansicht, die nur oberflächlich ausgesprochen ist, abzustimmen. Diese Ansicht müßte nur jemand zu seinem eigenen Antrag machen, und alsdann unterstüßt werden.

Professor Zell bemerkt, daß kein Antrag gestellt sei, und es scheine ihm daher nicht nöthig, darüber abzustimmen, da ja die verschiedenen Ansichten im Protokolle niedergelegt seien.

Staatsrath Fröhlich: Der Zweck des Berichts Acht dahin, die Grundsäße festzustellen, wie die Beschlüsse und Mittheilungen der andern Kammer in Betress der Nachweisungen von dieser hohen Kammer anzusehen und zu behandeln seien, in welchem Verhältnisse solche namentlich zu den §. 60. und 73. unserer Verfassung und den daselbst über die Finanzgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen stehen. Ich bin mit den Ansichten des Commissionsberichts einverstanden, ob ich gleich wegen des mir ertheilt gewesenen Urlaubs bei der Verathung der Budgetscommission nicht anwesend sein konnte.

Bas den Bunsch betrifft, daß die Nachweisungen tünstig in Form von Gesepentwürfen vorgelegt werden sollen, so theise ich solchen nicht, und zwar darum, weil

schlüsse as das gut gebrigens es dem un die utwurf

fönnen

rdings

glauber forders e einer

re auch

n fank ionsbe-

Worth meinen It nach nern in berechter nur §. 60.

uflagell betrifft ar das gt hat

Eint nir un

er die Rechte der ersten Kammer offenbar beschränken würde, wozu wir niemals die Veranlassung geben müssen, weil damit in Bezug auf die Frage: wie es mit Nachweisungen, die nicht gut geheißen werden, das heißt, mit bereits gemachten, aber von der Kammer nicht genehmigten Verwendungen, gehalten werden soll, nichts gewonnen ist, und endlich, weil Geschentwürfe sich nur auf die Gegenwart und Zufunft beziehen, die Vergangenheit aber nicht mehr erreichen können.

Frhr. v. Falkenstein: Obgleich ich die Ehre hable Mitglied der Commission zu sein, so habe ich mich bischer dennoch enthalten, an der Discussion Theil zu nehmen, weil mir im Verlauf derselben mehrere Bedensch gegen den Commissionsantrag vorgesommen sind. Ich bin in der Commission dem Wunsche beigetreten, das fünstig die Nachweisungen in Form eines Gesetzes vorgelegt werden, weil ich glaubte, daß dadurch eine Vervollkändigung der Verfassung erreicht werde. Nun aber muß ich frei gestehen, daß sich meine Unsichten geändert haben, und daß ich überzengt bin, daß dadurch die Recht der ersten Kammer beschränft würden. In dieser Beste hung, und um die Rechte der Kammer in ihrem bisherigen Umfange zu wahren, kann ich den Wunsch, del die Commission ausgesprochen hat, nicht wehr theilen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Ganling: Da ich wegen des mir ertheilten Urlaubs in der Budgercommission deren Mitglied ich zu sein ebenfalls die Shre habe, nicht anwesend war, worin dieser Commissionsbericht berathel worden ist, so erlaube ich mir, mich dahin auszusprechell daß ich ganz die Ansicht des Staatsraths Fröhlich theile und daß ich nicht dem Wunsche beitreten kann, daß diese Nachweisungen künftig in Form von Gesepentwürfel

2

vore

Con

mid

foll,

der

dur

dief

bish

tia

Bus

Dag

& wei

eing

miss

Nach

gem

abae

3

ränkell n müfes mit 3 heißt/

nichts nichts ich nur Zergan

e haber

ich bis du neh edenkel . Ich vor ie Bertungen Bechte Bezie i bishe h, det eiten.

mission e, nicht derathen prechen h theile diese twürfen

wegen

Bier und fünfzigste Sipung vom 12. Septbr. 1831. 261

vorgelegt werden. Ich würde mich auch selbst in der Commission dagegen erklärt haben.

Geh. Rath v. The obald: Ich habe in der Commission mich bereits erklärt, daß man keinen Antrag darauf stellen soll. Der Niederlegung eines Wunsches in dem Commissionsbericht habe ich nicht entgegen sein können in der Erwartung, daß die Sache in der hohen Kammer dur Sprache kommen werden, indem man gerade durch diesen Antrag soviel sagen würde, daß dassenige, was bisher durch die beiden Kammern verhandelt wurde, künstig nur in einer verhandelt werden solle, indem es beim Zusammenzählen der Stimmen leicht der Fall sein könnte, daß nach einer überwiegenden Stimmenmehrheit der dweiten Kammer der Beschluß gezogen werden müßte.

Die Kammer nahm den Untrag ber Commiffion :

Daß die in den §§. 60. 61. und 73. der Verfassung gegebenen Bestimmungen bei Behandlung aller Mittheilungen der andern Kammer feine Anwendung sinden sollen,

einstimmig an.

Das hohe Präsidium bemerkt, daß der von der Commission noch ferner ausgesprochene Wunsch, daß diese Nachweisungen fünftig in Form von Gesessentwürfen erscheinen möchten, nicht zu einem förmlichen Antrage gemacht worden seie, und deßhalb auch nicht darüber abgestimmt werden könne.

Rammer vor, Die Herabsenng des Satepreifes berreffent

Die Sipung wurde hierauf aufgehoben.

Bur Beglaubigung

Die Secretare:

Sie Erfanche bei Beren Brofen ju Le

Zell. Frhr. v. Göler.